



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Detlef Gürth MdL
Ausschuss für Finanzen
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>
054-00

Magdeburg, 20. Oktober 2021

Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 8/138)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften kurzfristig noch Stellung nehmen zu können.

Da Artikel 3 des Gesetzentwurfes Änderungen am Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) vornimmt, bitten wir dieses Gesetzgebungsverfahren auch dafür zu nutzen, in § 78 Abs. 3 LBeamtVG folgenden Satz 3 einzufügen:

„Jedoch sind vollständig erbrachte Amtszeiten, die vor der jeweils erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder Wiederwahl abgeleistet wurden, im Rahmen des statusrechtlich bestehenden Ruhestandsverhältnisses des Beamten auf Zeit als unverfallbare ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu betrachten.“

Die von uns vorgeschlagene Ergänzung betrifft ausschließlich kommunale Wahlbeamte und hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Sie soll die versorgungsrechtliche Benachteiligung von Beamten auf Zeit beseitigen.

Bisher verliert ein kommunaler Wahlbeamter seine Versorgungsansprüche für alle in der Vergangenheit vollständig erbrachten Amtszeiten, wenn er nach einer erfolgreichen Wiederwahl in einer späteren (neuen) Amtszeit aus dem Amt entlassen wird. Dadurch wird rückwirkend in bereits abgeschlossene Rechtsverhältnisse eingegriffen und für kommunale Beamte auf Zeit entstehen erhebliche versorgungsrechtliche Nachteile.

Hier besteht ein Widerspruch zwischen Statusrecht und Versorgungsrecht, denn der Beamte ist statusrechtlich im Ruhestand, weil er die Amtszeit beendet und nach der Wiederwahl ein weiteres Beamtenverhältnis auf Zeit begründet hat. Der aus diesem ersten Beamtenverhältnis erworbene Versorgungsanspruch ruht allerdings für die Dauer des nachfolgenden Amtsverhältnisses.

Zwar schließt § 78 Abs. 3 LBeamtVG LSA bereits jetzt versorgungsrechtliche Lücken der Beamten auf Zeit in Bezug auf die Erfüllung von Stichtagen. Dass im Falle der Entlassung aus einem weiteren Beamtenverhältnis auf Zeit auch erworbene Anwartschaften aus vollständig abgeleisteten, vorangegangenen Amtszeiten nicht verfallen, muss jedoch noch verbindlich geregelt werden.

In der Vergangenheit gab es bereits einige konkrete Fälle. Allerdings ist das Problem auch von grundsätzlicher Bedeutung, da eine Vielzahl denkbarer Konstellationen betroffen ist:

- Ein Landrat, der vor seiner Wahl zum Landrat jahrelang Bürgermeister gewesen ist, verliert bei einem vorzeitigen Rücktritt von seinem Amt als Landrat auch sämtliche Versorgungsansprüche, die er in seiner Zeit als Bürgermeister erworben hat.
- Ein Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat in einer zweiten oder späteren Amtszeit, der vor deren Ablauf aus dem Beamtenverhältnis auf seinen Wunsch hin entlassen wird, um einer anderen Tätigkeit nachzugehen, verliert auch die Versorgungsansprüche aus seiner ersten - vollständig abgeleisteten - „Wahlperiode“.

In anderen Bundesländern erfolgt diese enge Auslegung nicht. So informiert beispielsweise der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg folgendermaßen:

„Er (Anm. der Beamte auf Zeit) kann jederzeit seine Entlassung beantragen mit der Folge, dass dann die in der früheren Amtszeit begründete Versorgungsanwartschaft zur Auszahlung kommt.“

Im Übrigen halten wir das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Alimentation nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes amtsangemessen auszugestalten, für rechtlich geboten und nachvollziehbar. Die Umsetzung wird allerdings zu erheblichem Vollzugsaufwand führen, da nahezu alle Bezüge rückwirkend neu berechnet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt